

KEINE DOPPELTE BESTEUERUNG BEI UNTERBLIEBENER STEUERLICHER GELTENDMACHUNG VON ALTERSVORSORGEAUFWENDUNGEN

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 6.4.2022 X R 27/20
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG, § 22 Nr. 1 EStG

Altersvorsorgeaufwendungen sind im Rahmen der sog. Basisversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG als Sonderausgaben abzugsfähig¹. In der Auszahlungsphase sind die Leistungen bei Zufluss im Rahmen des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG als Alterseinkünfte zu versteuern.

**Nachgelagerte
Besteuerung**

Der BFH hatte im Fall eines Rechtsanwalts zu entscheiden, ob eine doppelte Besteuerung entsteht, wenn der Steuerpflichtige in der Ansparphase keine Beiträge an das Versorgungswerk als Sonderausgaben geltend gemacht hat. Die Beiträge wären aber im Jahr der Zahlung abzugsfähig gewesen. Der Steuerpflichtige versuchte nun eine geringere Besteuerung der Rente zu erreichen und verwies darauf, dass die Beiträge mangels Sonderausgabenabzug aus versteuertem Einkommen geleistet wurden. Entsprechend müsse sich der steuerpflichtige Teil der Rente reduzieren.

**Beiträge wurden
nicht geltend
gemacht**

Der BFH hat dieser Argumentation eine Absage erteilt. Es besteht zwar derzeit eine grundsätzliche Möglichkeit, dass es bei der Rentenbesteuerung zu einer Doppelbesteuerung kommen kann². Dabei können aber nicht Beiträge, deren Geltendmachung versäumt wurde, zu einer doppelten Besteuerung in der Auszahlungsphase führen.

**Versäumte Geltend-
machung kann
nicht zur Doppelbe-
steuerung führen**

Praxishinweise

1. Beiträge zu Versorgungswerken sind manuell zu erfassen; eine elektronische Übermittlung der geleisteten Beiträge erfolgt derzeit noch nicht.
2. Nach dem Regierungsentwurf zum JStG 2022³ soll die volle Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab dem Jahr 2023 möglich sein.

¹ BMF, Schreiben v. 24.5.2017 IV C 3 - S 2221/16/10001 :004, BStBl 2017 I S. 820, Rz. 1 ff.

² BFH, Urteile v. 19.5.2021 X R 33/19, BFH/NV 2021 S. 992; X R 20/19, BFH/NV 2021 S. 980; BerP 7/2021 S. 410.

³ Vgl. Regierungsentwurf zum JStG 2022, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-09-14-JStG-2022/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 9.10.2022).

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de